

Die Anschaffung eines Grundstockes wird auf den Zeitraum von drei Jahren nach Neugründung der betreffenden Bucherei begrenzt.

Bei Neugründungen von Buchereien, Zweigstellen, Jugendbuchereien, Lesesälen und dergl. in Gemeinden über 10000 Einwohnern wird 12½% Nachlaß gewährt, wenn die Summe für die einmalige Beschaffung des Grundstockes RM 3000.— übersteigt.

Im übrigen gelten auch für diese Lieferungen die Bestimmungen des Absatzes I Ziffer 3 entsprechend.

Leipzig, den 12. Mai 1936

Baur, Vorsteher

## Lieferungsordnung des Einkaufshauses für Buchereien G. m. b. H., Leipzig

### § 1.

Das Einkaufshaus führt im allgemeinen nur Bücher im Buchereieinband und in rohen Bogen, gemäß einem vom Verwaltungsrat der Vereinigung für vollstämmliches Buchereiwesen aufgestellten und laufend zu ergänzenden Lagerverzeichnis. Bücher, die vom Verleger weder roh noch broschiert abgegeben werden, darf das Einkaufshaus auch im Originalverlegereinband liefern.

### § 2.

Das Einkaufshaus liefert nur über das Sortiment.

### § 3.

Der dem Sortimentler zu gewährende Rabatt beträgt 25% von den im Lagerverzeichnis aufgeführten Preisen. Bei Sonderbeschaffungen (d. h. bei Büchern, die nicht in der Lagerliste enthalten sind) beträgt der Preis für den Sortimentler: Einkaufspreis (Nettobetrag) zuzüglich 25% Beforgungsgebühr und durchschnittlich RM 1.20 für den Einband. Der Sortimentler ist in solchen Fällen berechtigt, den Verkaufspreis so festzusetzen, daß ihm 25% als Bruttonutzen verbleiben.

### § 4.

Bibliothekarische Sonderarbeiten — Einschlagen oder Zaponieren, Signieren, Einkleben von Fristblättern u. a. — werden besonders berechnet.

### § 5.

Die Buchereien und Beratungsstellen wählen sich die Sortimenterbuchhandlungen, denen sie ihre Aufträge erteilen wollen, selbst. Buchereien und Beratungsstellen an Orten, in denen kein Sortimentler seinen Sitz hat, sollen darauf hingewiesen werden, sich an einen benachbarten Sortimentler zu wenden. Ein Zwang in dieser Hinsicht kann jedoch auf sie nicht ausgeübt werden. Die Belieferung soll nur durch Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler erfolgen.

### § 6.

Die Buchereien und Beratungsstellen haben sich bei den Bestellungen über die Sortimentler besonderer Vordrucke zu bedienen, die vom Einkaufshaus kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die bestellende Bucherei ist vom Sortimentler anzugeben.

### § 7.

Ob die Bücher sendungen über den Sortimentler zu leiten oder direkt an die Bucherei zu richten sind, ist von Fall zu Fall mit den Bestellern zu vereinbaren. Im allgemeinen ist der billigste Weg zu wählen. Die Abrechnung geschieht grundsätzlich mit dem Sortimentler.

### § 8.

Verbands spesen trägt das Sortiment.

Die für das Sortiment und für sämtliche deutschen Volksbuchereien und Beratungsstellen geltende Regelung ist das Ergebnis längerer Verhandlungen der Vertreter des Börsenvereins und der zuständigen Regierungsstellen. Vor der Machtergreifung ist vergeblich versucht worden, Buchhandel und Volksbuchereien in ein gutes, von gegenseitigem Vertrauen getragenes Verhältnis zu bringen. Glaubte man schon einmal dem Ziele nahe zu sein, wie beispielsweise vor dem Bibliothekartag in Braunschweig, kamen Quertreibereien, und alle Mühen waren umsonst. Von der jetzt vereinbarten Regelung ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß sie sich zum Segen beider Teile auswirken wird. Natürlich war eine solche Neuregelung ohne Entgegenkommen und Opfer, auch auf Seiten des Buchhandels, nicht möglich. Der Buchhandel hat aber dafür jetzt die Gewähr, in den Bezug der Volksbuchereien grundsätzlich eingeschaltet zu sein. Das ist das Opfer des Nachlasses wohl wert.

Wie sich aus dem Einleitungsabsatz in Absatz I ergibt, erstreckt sich die Anordnung nur auf neue deutsche Bücher im Originalverlegereinband oder broschiert. Für Werke im Bibliothekseinband gilt die schon vor längerer Zeit vereinbarte Lieferungsordnung des Einkaufshauses für Buchereien G. m. b. H., die wir nochmals mit veröffentlichen, damit unsere Mitglieder das gesamte Vertragswerk zusammengefaßt in Händen haben. Weder diese Lieferungsordnung noch der Absatz I der Anordnung bedarf eines Kommentars. Dagegen ist ein solcher zu den Absätzen II und III notwendig. Die in Absatz II vorgesehene Regelung ist im Gau Kurmark bereits ausprobiert. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsaktion, die sicher von dem einen oder anderen Buchhändler Verzicht und damit Opfer fordert. Lieferungen, die er bisher allein gehabt hat, gehen jetzt über die Gemeinschaft des Gaues, und er erhält nur seinen entsprechenden Anteil. Die staatlichen Stellen legen aber aus kulturellen Gründen auf die Zusammenfassung der Bestellungen dieser kleinen Buchereien größten Wert. Es wird Aufgabe der Gauobmänner sein, die Regelung so durchzuführen, daß die Mitglieder damit zufrieden sind. Um festzustellen, wie sich die Aufwendungen der einzelnen

Buchereien gebietsmäßig verteilen, hat der Gau Kurmark von der für ihn zuständigen Staatlichen Buchereiberatungsstelle eine Aufstellung der aufgewendeten Mittel in Prozenten angefordert, die auf die einzelnen Kreise entfallen. Da die geschäftlichen Beziehungen der einzelnen Buchhandlungen über die Kreisgrenzen hinausgehen und ineinanderfließen, ist Abstand davon genommen, die prozentualen Gewinnsummen nur auf diejenigen Buchhandlungen zu verteilen, die innerhalb des betreffenden Kreises ansässig sind. Die Kreise des Regierungsbezirkes wurden vielmehr zu Gruppen zusammengestellt, für die auf Grund der wirtschaftlichen Struktur und der Verkehrsverhältnisse gewisse Zusammenhänge bestehen. Der auf die Gruppen entfallende Betrag wurde gleichmäßig nach der Kopfszahl (Zahl der vertreibenden Buchhändlermitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler) verteilt. In Orten, in denen Ortsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften bestehen, erhält der Obmann den auf den Ort nach der Kopfszahl entfallenden Betrag zur Verteilung. Über das hierbei im Gau Kurmark angewendete Verfahren stehen den Gauobmännern Unterlagen zur Verfügung, die beim Bund angefordert werden können.

Ebenfalls um eine Gemeinschaftsaufgabe handelt es sich bei den sogenannten Grundstock-Lieferungen bei Neugründungen in Orten unter 10000 Einwohnern, wenn der Bezug über das Einkaufshaus erfolgt. Hier sowohl wie bei Neugründungsanschaffungen in Gemeinden über 10000 Einwohnern bei einer Grundstocksumme über RM 3000.— erschien eine Erhöhung des Nachlasses gerechtfertigt.

Immer muß der Buchhändler sich vor Augen halten, daß nunmehr die unmittelbare Belieferung aufhört, und daß die Beratungsstellen nicht mehr in Konkurrenz zum Sortiment treten können. Es ist selbstverständlich — und es ergeht gleichzeitig mit unserer Veröffentlichung eine entsprechende Anweisung des Ministeriums an die Volksbuchereien —, daß diese auf die gewissenhafte Einhaltung des Abkommens hingewiesen werden. Wie von seiten des Buchhändlers nicht mehr geboten werden darf, so darf von seiten der Volksbuchereien nicht mehr gefordert werden.

Dr. Heß.